



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

zum Grossratsbeschluss über die Ergänzungsvereinbarung zur Ostschweizer Spitalvereinbarung vom 25. April 2019

1. Ausgangslage

Zwischen den Regierungen der Kantone Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh., Glarus, Graubünden, St.Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Zürich wurde am 17. August 2011 die Ostschweizer Spitalvereinbarung abgeschlossen. Diese beinhaltet unter anderem eine Regelung zur Abgeltung der Kosten für universitäre Lehre und Forschung (Art. 4 und 6), da mit der neuen Spitalfinanzierung ab 2012 diese Finanzierungsbeiträge ersatzlos weggefallen und namentlich die Standortkantone von Universitäts- und Zentrumsspitalern von dieser Umstellung finanziell stark betroffen sind.

Art. 4 und 6 der Ostschweizer Spitalvereinbarung wurden ursprünglich bis zum 31. Dezember 2012 befristet, da auf nationaler Ebene Bestrebungen für eine gesamtschweizerische Lösung mit der Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV) bestehen. Das Zustandekommen des Konkordats verzögerte sich jedoch, weshalb die Geltungsdauer von Art. 4 und 6 der Vereinbarung bereits mehrere Male verlängert wurde.

Der Kanton Appenzell I.Rh. leistete seit Abschluss der Ostschweizer Spitalvereinbarung konkret einen jährlichen Beitrag von Fr. 145'000.-- und 2014 und 2015 einen Beitrag von Fr. 72'000.-- («halber Beitrag»). In den Jahren 2016 bis und mit 2018 hat der Kanton Appenzell I.Rh. keine Ausgleichsbeiträge mehr bezahlt, da die Finanzkompetenz der Standeskommission mittlerweile erschöpft war.

Da die Standeskommission in dieser Angelegenheit aber grundsätzlich eine gesamtschweizerische Lösung unterstützt, ist sie mit entsprechenden Anträgen an den Grossen Rat und die Landsgemeinde gelangt. Der Grosse Rat hat sodann am 24. Oktober 2016 dem Beitritt zum Konkordat zugestimmt, und die Landsgemeinde hat am 30. April 2017 den Kredit zur Leistung von Ausgleichsbeiträgen gemäss der Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung gutgeheissen.

Die Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung tritt allerdings erst in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind. Dies ist bis heute nicht der Fall. Mit Stand April 2019 sind lediglich 14 Kantone dem Konkordat beigetreten. In einem Kanton fehlt noch eine rechtsverbindliche Mitteilung. In mehreren Kantonen steht dieses Geschäft noch im politischen Prozess, und es wird sich voraussichtlich in den nächsten ein bis zwei Jahren entscheiden, ob die Vereinbarung in Kraft tritt.

Da sich die angestrebte gesamtschweizerische Lösung verzögert, hat die Standeskommission an ihrer Sitzung vom 13. August 2018 einer Ergänzungsvereinbarung zur Ostschweizer Spitalvereinbarung vom 26. April 2018 zugestimmt und einen Kantonsbeitrag für universitäre Lehre und Forschung für 2019 von Fr. 172'498.-- genehmigt. Dieser Betrag für 2019 wurde von der Standeskommission explizit im Sinne einer Übergangslösung und als singulärer Beitrag zugesprochen, verbunden mit der Erwartung, dass ab 2020 die gesamtschweizerische Weiterbil-

finanzierungsvereinbarung gilt. Wenn dies nicht gelingen sollte, hat die Standeskommission festgehalten, dass ab 2020 der vom Kanton erwartete jährliche Einzelbeitrag vom Grossen Rat zu beschliessen wäre.

Die Ostschweizerische Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK-Ost) hat am 25. April 2019 nochmals eine Ergänzungsvereinbarung zur Ostschweizer Spitalvereinbarung verabschiedet. Diese Ergänzungsvereinbarung regelt unter Zuhilfenahme der Einwohnerdaten von 2015 und auf der Berechnungsbasis von Fr. 9'000.-- pro Vollzeitäquivalent für eine Assistenzärztin oder einen Assistenzarzt (in der Weiterbildungsvereinbarung sind Fr. 15'000.-- pro Vollzeitäquivalent vorgesehen) die Ausgleichszahlungen der Kantone für das Jahr 2020. Für Appenzell I.Rh. ergibt dies einen Beitrag von Fr. 172'498.--. Die Ergänzungsvereinbarung gilt nur für 2020 und nur, wenn die gesamtschweizerische Vereinbarung nicht in Kraft tritt.

Die Bevölkerung von Appenzell I.Rh. hat sich an der Landsgemeinde 2017 mit der Kreditgewährung klar für die Leistung von Ausgleichszahlungen an die Standortkantone von Zentrums- und Universitätsspitalern ausgesprochen. Damit wären grundsätzlich bereits ab 2017 Ausgleichszahlungen möglich und genehmigt gewesen. Zudem fällt der Kostenbeitrag des Kantons Appenzell I.Rh. an die universitäre Lehre und Forschung mit der Ergänzungsvereinbarung vom 25. April 2019 im Vergleich zum im Budget bereits eingeplanten Konkordatsbeitrag relativ tief aus.

In der nachfolgenden Tabelle werden die 2020 zu zahlenden Beiträge sowie die Verteilung nach der Weiterbildungsvereinbarung und nach der Ergänzungsvereinbarung zur Ostschweizer Spitalvereinbarung aufgeführt und verglichen. Die Tabelle zeigt, dass Gelder, die gestützt auf die Ergänzungsvereinbarung bezahlt werden, ausschliesslich den Kantonen St.Gallen und Zürich zugutekommen. Diese Kantone betreiben beide für die Innerrhoder Bevölkerung wichtige und häufig frequentierte Spitäler.

| Kanton | WFV-Beitrag in Franken (Datenbasis 2014) | Beitrag gestützt auf Ergänzungsvereinbarung in Franken |
|-----------|---|--|
| AG | -2'013'308 | |
| AI | -275'605 | -172'498 |
| AR | -87'056 | -87'781 |
| BE | -753'341 | |
| BL | - 983'220 | |
| BS | 6'590'510 | |
| FR | 2'005'712 | |
| GE | 5'344'451 | |
| GL | -296'347 | -168'009 |
| GR | -101'729 | -95'334 |
| JU | -363'295 | |
| LU | -1'146'986 | |
| NE | -638'581 | |
| NW | -385'636 | |
| OW | -385'542 | |
| SG | 545'416 | 210'568 |
| SH | -569'455 | -399'432 |
| SO | -2'133'394 | |
| SZ | -1'768'085 | |

| | | |
|----|------------|-----------|
| TG | -1'388'949 | -892'124 |
| TI | 379'973 | |
| UR | -337'728 | |
| VD | 3'734'429 | |
| VS | -2'333'744 | |
| ZG | -1'044'446 | |
| ZH | 2'427'379 | 1'604'609 |

Nach Ansicht der Standeskommission spricht aufgrund dieser Überlegungen im jetzigen Zeitpunkt nichts gegen die Genehmigung der vorgelegten Ergänzungsvereinbarung zur Ostschweizer Spitalvereinbarung vom 25. April 2019 und die darin festgelegte Ausgleichszahlung. Die Standeskommission beantragt daher aus Gründen der interkantonalen Solidarität die Gutheissung dieser Ergänzungsvereinbarung.

Die Zahlung soll aber nur dann geleistet werden, wenn die anderen an der Ostschweizer Spitalvereinbarung beteiligten Kantone die Ergänzungsvereinbarung ebenfalls angenommen haben.

Möglicherweise wird die Interkantonale Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung in nächster Zeit in Kraft treten. Vielleicht wird dies aber noch für längere Zeit nicht der Fall sein. Um in dieser Situation zu vermeiden, dass in den Jahren ab 2020 für allenfalls wiederkehrende Ergänzungsvereinbarungen immer wieder von Neuem ein Grossratsbeschluss eingeholt werden muss, ermächtigt der Grosse Rat die Standeskommission, über die entsprechende Ausgabe selbständig zu beschliessen. Die Standeskommission soll diesfalls wie bereits bisher selber beurteilen, ob eine Fortführung der Zahlung weiterhin erforderlich ist und die Leistung selbständig auslösen können. Sie kann die Leistung des Beitrags auch an Bedingungen knüpfen, beispielsweise die Beteiligung aller Partner der Ostschweizer Spitalvereinbarung an den Zahlungen, wie dies bereits für das Jahr 2020 vorgeschlagen wird.

Technisch gesehen handelt es sich um einen Kreditbeschluss, der zwar durch den Grossen Rat gefasst wird, über dessen Umsetzung aber die Standeskommission aufgrund der konkreten Situation Beschluss fassen wird.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, vom Grossratsbeschluss über die Ergänzungsvereinbarung zur Ostschweizer Spitalvereinbarung vom 25. April 2019 und dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses einzutreten und diesen wie vorgelegt zu genehmigen.

Appenzell, 2. Juli 2019

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig